

11/2019

## Das Berliner Testament – eine Gestaltungsoptimierung

### I. Ausgangslage

Eine bei Ehegatten beliebte Gestaltung des Nachlasses ist die Absicherung des überlebenden Ehegatten durch ein sogenanntes Berliner Testament. Hier setzen sich die Eheleute gegenseitig zu Erben ein. Nach dem Tode des länger Lebenden sollen dann die Kinder erben. Die Beliebtheit dieser Testamentsform ist ungebrochen. Allerdings hat diese Gestaltungsvariante zwei Schwachstellen. Zum einen können Pflichtteilsansprüche die geplante Absicherung des überlebenden Ehegatten bedrohen. Zum anderen bleiben bei der Erbschaftsteuer bestehende Freibeträge ungenutzt.

### II. Gestalten mit Vermächtnis

Denn was vielen nicht bewusst ist, ist, dass die Kinder in einem typischen Berliner Testament im ersten Erbgang enterbt werden und einen Pflichtteilsanspruch haben. Dies ist ein Geldanspruch gegen den überlebenden Elternteil, der sich am Wert des gesetzlichen Erbteils orientiert. Davon kann ein Kind, das enterbt wurde, die Hälfte verlangen und zwar sofort. Grundsätzlich können

vorausschauende Ehegatten dieses Problem dadurch lösen, dass etwa durch eine klug gestaltete Versicherungslösung im Erbfall genügend Liquidität zur Verfügung steht, um derartige Pflichtteilsansprüche abzulösen. Ist es dem überlebenden Ehegatten aber nicht möglich, die pflichtteilsberechtigten Kinder auszuzahlen, müssen gegebenenfalls Nachlassgegenstände belastet oder verwertet werden, nicht selten sogar das eigene Familienheim. Damit ist der Gedanke der Absicherung des überlebenden Ehegatten gefährdet oder gar gescheitert.

Hinzu kommt, dass jedem Kind nach dem Tod eines Elternteils ein Freibetrag in Höhe von 400.000 € zusteht. Das Modell des Berliner Testaments sieht allerdings vor, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird, also diese Freibeträge des Kindes oder der Kinder nicht genutzt werden. Das kann zu steuerlichen Nachteilen führen, wenn der Wert des Nachlasses die Freibeträge des Ehegatten überschreitet. Dann würde Erbschaftsteuer anfallen, die man bei einer klügeren Gestaltung des Testamentes hätte vermeiden können. Es kommt hinzu, dass das

Vermögen des Erstversterbenden Eltern- teils zweimal versteuert werden kann. Denn zuerst erbt der überlebende Ehegatte und erst nach dessen Tod die Kinder. Da der Wert des Nachlasses des Letztversterben- den um das vorher ererbte Vermögen er- höht ist, wird dieser Wert bei größeren Ver- mögen zweimal versteuert.

Diese Nachteile kann man durch eine kluge Gestaltung des Berliner Testaments ver- meiden. Der Gesetzgeber sieht hierzu ein Gestaltungsmodell vor, dass unter der Be- zeichnung „Supervermächtnis“ bekannt ist. Mit einer solchen Gestaltung können zum einen die Kinder von der Geltendmachung des Pflichtteils abgehalten werden und auch die Freibeträge müssen nicht verfal- len.

Das Ganze geht so: Grundsätzlich muss der Erblasser im Testament zwar selbst be- stimmen, wer wann was aus dem Nachlass erhält. Bei einem solchen Vermächtnis lo- ckert das Gesetz aber das Prinzip, dass der Erblasser den Begünstigten im Erbfall höchstpersönlich bestimmen muss, erheb- lich. Bei dieser Gestaltung kann der Erblasser es nämlich dem überlebenden Elternteil überlassen, wer überhaupt etwas erhält, welchen Anteil er erhalten soll, welcher konkrete Gegenstand übergehen soll und auch wann das Vermächtnis erfüllt wird. Der Erblasser kann sich darauf beschrän- ken, lediglich den Zweck des Vermächtnis- ses anzugeben und damit Auswahl und

Höhe nach billigem Ermessen dem über- lebenden Ehegatten zu überlassen.

Ist das Vermächtnis so ausgestattet, dass ein Abkömmling mindestens den Pflicht- teil erhält, ist ein solches Vermächtnis auch die geeignete Gestaltung, um Pflichtteilsansprüche zu vermeiden. Hinzu kommt der psychologische Vorteil, dass Kinder nach dem Tod des einen El- ternteils nicht leer ausgehen, sondern doch am Nachlass beteiligt werden kön- nen.

Ein solches Vermächtnis stellt einen Er- werb vom Erblasser, also dem erstver- sterbenden Elternteil dar. Die Kinder er- halten also, obwohl sie nicht Erben wer- den, etwas aus dem Nachlass, sodass auch die Freibeträge genutzt werden kön- nen und der Wert des Erbes des überle- benden Ehegatten gemindert wird. Damit ist ein derartiges Vermächtnis auch ein Mittel zur Steueroptimierung.

Es kommt hinzu, dass das Superver- mächtnis ein flexibles Instrument ist, auch auf Wertentwicklungen im Nachlass an- gemessen reagieren zu können. Der überlebende Elternteil kann seine Ent- scheidung von solchen Entwicklungen abhängig machen und es besteht für ihn die Möglichkeit, auf Veränderungen der Lebenssituationen, der Werte und auch der persönlichen Entwicklungen der Kin- der zu reagieren, die bei der Testaments-

errichtung vielleicht noch nicht vorhersehbar waren. Äußerstenfalls kann der überlebende Ehegatte sogar entscheiden, einem Abkömmling nichts zu geben.

### III. Fazit

Das Supervermächtnis ist eine kluge und sinnvolle Gestaltung im Rahmen der Errichtung eines Berliner Testaments. Es ist geeignet, möglichen Pflichtteilsansprüchen zu begegnen und die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer zu nutzen. In Kombination mit

einer klugen Vorsorgelösung und der Absicherung der Liquidität im Erbfall stehen dem überlebenden Ehegatten alle Möglichkeiten offen, den Nachlass flexibel zu gestalten und aus steuerlicher Sicht zu optimieren.

#### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.